

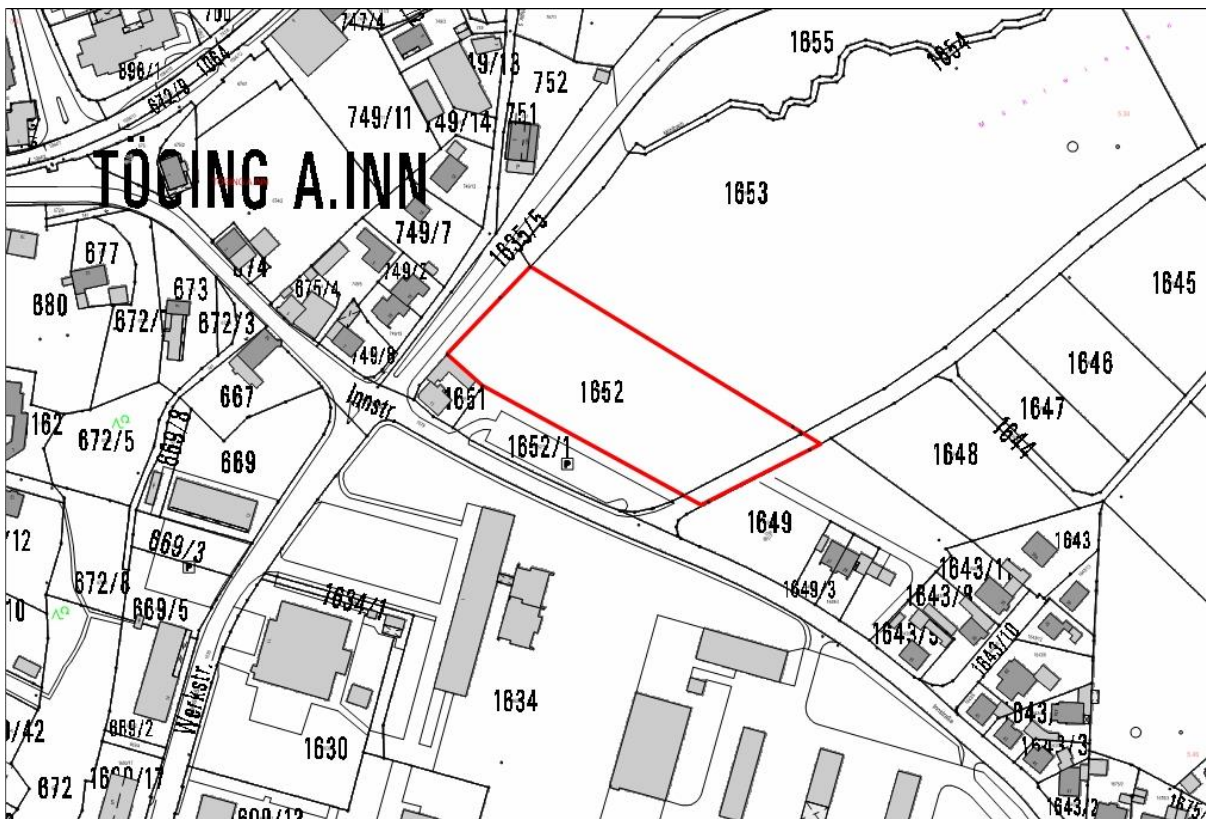
BEKANTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 48 „Mehrzweckplatz an der Badstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Töging a. Inn hat im öffentlichen Teil der Sitzung vom 21. Dezember 2017 den Bebauungsplan Nr. 48 „Mehrzweckplatz an der Badstraße“ in der Fassung vom 25. August 2017 als Satzung beschlossen.

Es ist ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung Gemeinbedarfsfläche Mehrzweckplatz festgesetzt worden. Der Mehrzweckplatz wird als Fläche für das Volksfest, Zirkusse, ADAC-Prüfstation, Fahrradturniere der Schulen, Flohmärkte und als Ersatzparkplatz für Veranstaltungen im Kulturzentrum „Kantine“ genutzt werden.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes rot umrandet (unmaßstäblich):



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich nordöstlich der Innstraße, zwischen Badstraße und Werkstraße. Er ist südwestlich begrenzt durch den VERBUND-Parkplatz und dem Anwesen Innstraße 11 sowie dem dahinter liegendem Industriegebiet (Industriepark Inntal). Nordwestlich befindet sich hinter der Werkstraße liegend die Straße Rathausberg mit den Anwesen Rathausberg 14, 16, 18 sowie Innstraße 7. Südöstlich befindet sich in ca. 55 m Entfernung das Anwesen Innstraße 27 und 29 sowie in ca. 100 m Entfernung die Anwesen Innstraße 31, 33, 35 und 35 a – dieses Gebiet wird auch Froschau genannt. In nordöstlicher Richtung liegen landwirtschaftliche Flächen (Mühlwiesen) sowie in ca. 70 m Entfernung der Aubach, auch Mühlbach genannt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,75 ha.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung können im Rathaus der Stadt Töging a.Inn, Hauptstraße 26, 84513 Töging a.Inn, im Bauamt im Untergeschoss während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr) von Jedermann eingesehen werden; auf Verlangen wird dort über den Inhalt Auskunft erteilt. Bei Eintritt durch den Haupteingang (über den Rathausvorplatz von der Hauptstraße kommend) ist im Erdgeschoss ein Aufzug zu finden, mit dem barrierefrei in das Untergeschoss gelangt werden kann.

Die o. g. Unterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.toeqing.de/stadinfo/bebauungsplaene.htm> veröffentlicht.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 BauGB und Anträge wegen einer Verletzung von Vorschriften nach § 215 Abs. 1 BauGB sind bei der Stadt Töging a.Inn, Hauptstraße 26, 84513 Töging a.Inn, einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Der Bebauungsplanes Nr. 48 „Mehrzweckplatz an der Badstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Töging a.Inn, den 23. Januar 2018

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeisterin

Angeschlagen am: 24. Januar 2018

Abgenommen am: _____